

Organisationsreglement  
von  
Stiftung New Generations

---

Der Stiftungsrat erlässt gemäss Art. 7 der Stiftungsurkunde folgendes Organisationsreglement:

## **I. Grundlagen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Die "Stiftung New Generations" besteht seit dem 3. November 2009. Der Sitz der Stiftung ist Volketswil ZH.

Die Stiftung finanziert die Bildung und fördert Nachwuchskräfte in der Technologie. Sie kann dazu eigene Aktivitäten entwickeln und Projekte durchführen.

### **Art. 2 Tätigkeit**

Die Stiftung übt folgende Tätigkeiten aus.

1. Die Imagepflege der Technik;
2. die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen in technischen Berufen, unter anderem in der Elektro-, Mikro- und Systemtechnik sowie der Telekommunikation und den MEM-Berufen;
3. die Lehrstellenberatung für Unternehmen, Jugendliche und Erziehungsverantwortliche;
4. die Vernetzung von Unternehmen, Fachhochschulen und Lernzentren über Wettbewerbe, Roadshows und web-tv;
5. den Vertrieb von Ausbildungstools.

Die Stiftung führt eine Geschäftsstelle.

### **Art. 3 Mittel**

Die Stiftung finanziert ihre Tätigkeit mit dem Erlös aus Dienstleistungen, den Beiträgen der Partner, freiwilligen Zuwendungen sowie Vermögenserträgen.

### **Art. 4 Partner**

Der Stiftungsrat kann Personen und Institutionen, d.h. natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, auf ihren Antrag als Partner anerkennen. Die Anerkennung setzt voraus:

1. Der Partner unterstützt Ziele und Zwecke der Stiftung in der Öffentlichkeit;
  2. Der Partner leistet regelmässige Beiträge, die mit dem Stiftungsrat abgesprochen sind.
- Den Partnern werden geeignete Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt. Sie haben Anspruch auf einen Sitz um Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat kann die Anerkennung als Partner entziehen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

## **II. Stiftungsrat**

### **Art. 5 Zusammensetzung**

Die Partner wählen den Präsidenten oder die Präsidentin und wenigstens zwei Mitglieder des Stiftungsrates. Sie üben ihr Amt bis zum Rücktritt oder zur Abberufung aus.

### **Art. 6 Ehrenamtlichkeit**

Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Auslagenerstattung.

Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 7 Aufgaben**

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die gesamte Leitung und Vertretung der Stiftung. Er ist das oberste Organ und kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen. Er erteilt die nötigen Weisungen.

Dem Stiftungsrat stehen folgende unübertragbare Aufgaben zu:

1. Die Festlegung der Ziele und der Geschäftsgrundsätze;
2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen und die Aufsicht über sie;
5. Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung;
6. Die Vorkehren bei Überschuldung;
7. Weitere Gegenstände, die dem Stiftungsrat durch das Gesetz, die Stiftungsurkunde oder die Statuten zugewiesen sind.

### **Art. 8 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände, die nicht wenigstens sieben Tage zuvor angekündigt wurden, sind ungültig, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates, das dem Beschluss nicht zustimmte, innert sieben Tagen seit Kenntnisnahme des Beschlusses erklärt, dass es das Vorgehen ablehnt.

### **Art. 9 Zirkularbeschluss**

Beschlüsse des Stiftungsrates können auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates innert sieben Tagen seit Zustellung des Antrages die mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

## **III. Geschäftsleitung**

### **Art. 10 Bestellung**

Die Geschäftsleitung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, die vom Stiftungsrat ernannt und abberufen werden.

### **Art. 11 Aufgaben**

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Führung des gesamten Geschäftsbetriebes.

Die Geschäftsleitung leistet einen massgeblichen Beitrag für die Entwicklung. Sie überprüft regelmässig die Ziele, die Geschäftsgrundsätze, die Organisationsstruktur, die Aktivitäten und unterbreitet Vorschläge für Neuerungen und Änderungen.

Die Geschäftsleitung leistet einen massgeblichen Beitrag für die Positionierung. Sie vertritt zusammen oder in Abstimmung mit dem Präsidenten und andern Stiftungsratsmitgliedern die Stiftung in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, andern Organisationen und Institutionen sowie Medien.

### **Art. 12 Berichterstattung**

Die Geschäftsleitung sorgt dafür, dass dem Stiftungsrat rechtzeitig alle notwendigen Informationen zukommen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

Die Geschäftsleitung berichtet dem Stiftungsrat periodisch über die Tätigkeiten, die finanzielle Lage sowie über Änderungen und besondere Vorkommnisse.

## **IV. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte**

### **Art. 13 Bestellung und Aufgaben**

Der Stiftungsrat kann Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte einsetzen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

## **V. Revisionsstelle**

### **Art. 14 Ernennung**

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren oder einer Revisionsgesellschaft, die vom Stiftungsrat ernannt und abberufen werden.

Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

### **Art. 15 Aufgaben**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und erstattet entsprechend Bericht.

Der Stiftungsrat kann die Revisionsstelle mit erweiterten oder zusätzlichen Aufgaben betrauen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 16 Reglemente**

Der Stiftungsrat kann weitere allgemeine Anordnungen erlassen, insbesondere nähere Bestimmungen über die Organisation, über die Aufgaben und Befugnisse von Organen, Mitarbeitern und Beauftragten, sowie über die Berichterstattung.

St. Gallen, 20. Januar 2010

Alle Mitglieder des Stiftungsrates

---

Rolf Temperli  
Präsident

---

Jörg Weber

---

Henri Gassler